

# **Statuten Schwimmclub Arbon**

## **Art. 1 NAME**

Der im Jahre 1913 gegründete Verein (gemäss Art. 60 ff ZGB) führt den Namen SCHWIMM-CLUB ARBON (SCA) und hat seinen Sitz in Arbon. Er ist konfessionell und politisch neutral.

## **Art. 2 RECHTSFORM**

Der SCA bezweckt die Förderung und Pflege des Schwimmens, des Wasserballspielens, des Springens und des Kunstschwimmens (Synchronschwimmen).

Er ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes. (SSCHV)

## **Art. 3 JUGENDMITGLIED**

Als Jugendmitglied gelten Jugendliche, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Nachher erfolgt der automatische Übertritt als Aktivmitglied. Ein gesetzlicher Vertreter der Kinder (pro Familie), die als Jugendmitglied des SCA aufgenommen sind, erhält das Stimmrecht. Beim Übertritt zum Aktivmitglied erlischt das Stimmrecht des gesetzlichen Vertreters.

## **Art. 4 AKTIVMITGLIED**

Aktivmitglied kann jedermann werden, der aktiv am Vereinsleben teilnimmt, sowie im laufenden Geschäftsjahr das 17. Altersjahr erreicht und den Mitgliederbeitrag bezahlt hat. An der kommenden Hauptversammlung erfolgt seine Aufnahme.

## **Art. 5 EHRENMITGLIED**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein im besonderen verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von Seiten der Mitglieder durch die Hauptversammlung und erfordert 3/4 der anwesenden, gültigen Stimmen.

## **Art. 6 PASSIVMITGLIED UND GÖNNER**

Passiv-Mitglied kann jedermann werden, der den Verein durch einen von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag finanziell regelmässig unterstützen will. Gönner können natürliche und juristische Personen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die ihr Interesse dem SCA durch freiwillige Beiträge unterstützen.

## **Art. 7 JAHRESBEITRÄGE**

Die Höhe der Jahresbeiträge werden jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt. Er ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Die persönlichen Lizenzgebühren an den Verband werden den Clubmitgliedern belastet.

## **Art. 8 STIMMRECHT**

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen des SCA mitzuberaten. Jedoch besitzen nur die Ehren- und Aktivmitglieder, sowie ein gesetzlicher Vertreter des Jugendmitglieds gemäss Art. 3 das Stimmrecht. Dieses Stimmrecht kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind. Passivmitglieder und Gönner haben beratende Stimme. Sie sind antrags-berechtigt und wählbar.

## **Art. 9 PFLICHTEN**

Die Mitglieder verpflichten sich :

Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verschiedenen Verbände zu befolgen.

Den Aufgeboten zu Wettkämpfen, zu Wett – und Freundschaftsspielen, zum Training und zu Clubveranstaltungen sind Folge zu leisten. Im Verhinderungsfall sind die Trainer oder die technische Abteilung frühzeitig in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 10 AUSTRITTE**

Eine allfällige Austrittserklärung muss schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres der Vereinsleitung zugestellt werden. Austretende haben ihren finanziellen Verpflichtungen bis zum erfolgten Austritt nachzukommen.

## **Art. 11      AUSSCHLÜSSE**

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet nach Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Vom Verein kann ausgeschlossen werden :

- wer trotz erfolgter Mahnung während eines Jahres seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist
- wer sich den Bestimmungen der Statuten und Reglemente, sowie Anweisungen des Präsidenten, der Fachwarte und Trainers widersetzt.
- wer die Interessen, das Ansehen und den Weiterbestand des Vereines gefährdet.
- wer durch den Vorstand ohne weitere Grundangabe zum Ausschluss beantragt wird.

Der Ausschluss erfolgt ohne Angabe der Gründe und kann nicht zum Gegenstand gerichtlicher Schritte gemacht werden.

## **Art. 12      ORGANE**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Kommissionen und Fachausschüsse

Über die Sitzungen aller Organe ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

### **Art. 13      HAUPTVERSAMMLUNG**

Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel jährlich einmal statt und zwar innert 2 Monaten nach Abschluss einer Badesaison (Vereinsjahrs), d.h. bis ca. Ende November.

Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Revisorenbericht
5. Wahlen des Vorstandes, der Revisoren, des Ersatzrevisors
6. Jahresprogramm
7. Budget
8. Jahresbeiträge
9. Ehrungen
10. Anträge\*
11. Verschiedenes und allgemeine Umfrage

\*Eventuelle Anträge von Seiten der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr, sofern in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist.

### **Art. 14      AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, einberufen. Im letzteren Falle ist dem Vorstand ein schriftliches Begehren mit Begründung der gewünschten Verhandlungsgegenstände und Anträge einzureichen. Innert 2 Monaten muss die außer-ordentliche HV durchgeführt werden. Sie wird durch den Vorstand innert 14 Tagen schriftlich einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig.

## **Art. 15      VORSTAND**

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der HV aus, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Dem Vorstand gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Jugend und Sport Betreuer
- Leiter der technischen Abteilungen
- Materialwart
- Beisitzer

Ausserordentliche Aufgaben kann der Vorstand einem geeigneten Mitglied oder einer von ihm gewählten Kommission übertragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## **Art. 16      ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

Der Präsident führt zusammen mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

## **Art. 17      RECHNUNGSREVISOREN**

Zwei Rechnungsrevisoren sowie ein Ersatz werden jährlich von der Hauptversammlung gewählt.

Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten der HV schriftlich Bericht und stellen Antrag.

## **Art. 18      VEREINSVERMÖGEN**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 19      STATUTEN**

Statutenänderungen können nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Hierfür ist das Einverständnis von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Anträge für Statutenänderungen müssen mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

## **Art. 20      AUFLÖSUNG DES VEREINES**

Für eine Liquidierung muss eine auserordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Bestand an Ehren- und Aktivmitgliedern weniger als 10 beträgt.

Allfällig noch vorhandenes Vermögen soll der Stadt Arbon zur Verwahrung übergeben werden. Wird innerhalb von 10 Jahren in Arbon kein Schwimmclub mehr gegründet, kann die Stadt über das Vermögen zu einem dem Schwimmsport dienenden Zweck verfügen.

## **Art.21 UNVORHERGESEHEN FÄLLE**

Für alle in diesen Statuten nicht vorhergesehene Fälle entscheidet auf Antrag des Vorstandes die HV oder die auserordentliche HV.

## **Art.22 INKRAFTTRETUNG**

Diese Statuten sind durch die Organe des Schwimmclub Arbon genehmigt und von der auserordentliche Hauptversammlung vom 03.März 2000 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Ausgaben.

### **Schwimmclub Arbon**

Roger Köppel

Doris Germann

Präsident

Aktuarin

9320 Arbon am 3.März 2000